

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2007/003**

freigegeben am 22.12.2006

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 05.01.2007**37. Flächennutzungsplanänderung - Bioenergiepark Liethe****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	22.01.2007	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	30.01.2007	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (37. Flächennutzungsplanänderung – Bioenergiepark Liethe) wird beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Form einer zweiwöchigen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Auf die Vorlage 2006/202 wird verwiesen.

Ein Landwirt aus der Gemeinde Rastede plant auf einer Ackerfläche im Ortsteil Liethe die Errichtung und den Betrieb eines Bioenergieparks mit Biogasanlagen.

Im Einzelnen wird auf dieses Vorhaben in der Vorlage 2007/004 eingegangen.

Zur Vorbereitung der Aufstellung eines Bebauungsplanes bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese 37. Änderung des Flächennutzungsplanes weist das künftige Betriebsgelände als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergiepark“ aus. Diese Zweckbestimmung „Bioenergiepark“ schränkt die Nutzbarkeit des Grundstückes dahingehend ein, dass hier technische Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie zulässig sein sollen. Welche Art von Anlagen, welche Inputstoffe usw. zulässig sind, wird über die Konkretisierung der zulässigen Anlagen in dem aufzustellenden Bebauungsplan 85 (siehe Vorlage 2007/004) vorgenommen.

Die planungsrechtliche Situation wird in der Sitzung durch die Verwaltung und das Planungsbüro NWP vorgetragen.

Übersicht über den Verfahrensstand:

Grundsatzbeschluss/ Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Öffent- lichkeits-/ Behörden- beteiligung	Öffentliche Ausle- gung/ Behördenbe- teiligung	Satzungsbeschluss
BauPlUmStA 22.01.07 VA 30.01.07	Februar	März/April	N. N.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche Kosten sind durch den Investor zu tragen. Zur Übernahme der gemeindlichen Planungskosten und anteiliger Personalkosten wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Auswirkungen auf die Erschließung des Geländes werden in einem Erschließungsvertrag geregelt.

Anlagen:

1. Planzeichnung